

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetz (BGB) und Fassung vom 22. September 2001 (BGBl. I S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 174).

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Gründstücke (Bauflächenvorbehaltung - BauflVO) in der Fassung vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 154).

3. Verordnung über die Ausübung der Bauflächenvorbehaltung durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 150b).

4. Bundesrechtsgesetz (BRG) der Fassung vom 28. Juli 2008 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2010 (BGBl. I S. 354).

5. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 176).

6. Bundes-Bodenrichtlinie (BRD) in der Fassung vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 620).

7. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2013 (BGBl. I S. 174).

8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPo) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 201).

9. Artik 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2013 (BGBl. I S. 260).

10. Landesumweltgesetz (LUG) in der Fassung vom 28. September 2005 (GBl. S. 367).

11. Landesbauauftragsgesetz (LwAG) in der Fassung vom 4. Juli 2010 (GBl. S. 227).

12. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1979 (GBl. S. 159).

13. Gemeindeordnung (GemO) der Fassung vom 31. Januar 1994 (GBl. S. 139).

14. Gemeindeordnung (GemO) der Fassung vom 19. August 2014 (GBl. S. 165).

VERFAHRENSVERMERKE

1.) Aufstellungsbeschluss:

Der Aufstellungsbeschluss der Verbandsgemeinde Krichheim-Bolanden hat seine Sitzung am 27.11.2017.

Die Aufstellung dieses Flächennutzungsplans geschieht:

1.1) Durch die Verbandsgemeinde Krichheim-Bolanden.

1.2) Schriftliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:

11.01.2008 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 2 des Verbandsgemeinde Krichheim-Bolanden.

1.3) Einholung der Landesplanerischen Stillstehendung:

Nach einer Frist des Vorwurfs zum Flächennutzungsplan und der Zustimmung durch den Kreisverwaltung Kommunalkreis Lahn-Dill-Kreis wurde am 13.02.2017 das Landesplanerische Stillstehendungsergebnis erlassen. Dies wurde am 21.03.2017 eingetragen.

1.4.) Flächennutzungsbefreiung nach § 20 Abs. 1 BauGB:

So einschließlich 27.3.013. Die Bürger wurden im Amtsblatt Nr. 6 vom 22.2.2013 darüber informiert, dass dieser Frist

8.) Antrahme und öffentliche Ausprägung des Flächennutzungskonsenses:

Der Flächennutzungskonsens der Verbandsgemeinde Krichheim-Bolanden hat am 07.10.2014 nach Erfahrung der Verbandsgemeinde Krichheim-Bolanden und der Kreisverwaltung Kommunalkreis Lahn-Dill-Kreis eine Frist von 12 Monaten ab dem Tag der Bekanntmachung abgelaufen.

5.) Flächennutzungsbefreiung der Titel öffentlicher Bedarf und Nachbarschaften:

Das Verfahren zur Flächennutzungsbefreiung der Titel öffentlicher Bedarf und Nachbarschaften wurde am 13.02.2017 des Landesplanerischen Stillstehendungsergebnisses erlassen. Dies wurde am 21.03.2017 eingetragen.

6.) Flächennutzungsbefreiung nach § 20 Abs. 1 BauGB:

So einschließlich 27.3.013. Die Bürger wurden im Amtsblatt Nr. 6 vom 22.2.2013 darüber informiert, dass dieser Frist

7.) Bekanntmachung der Ausprägung:

Ort und Datum der Bekanntmachung: Die Befürworter und sonstigen Träger öffentlicher Bedarfe und Nachbarschaften wurden am 06.02.2016 über die Bekanntmachung informiert.

8.) Öffentliche Ausprägung des Prozesses:

Der Prozess war am 03.02.2015 bis 28.02.2015 in der Zeit vom 08.02.2015 bis 10.03.2015 aus.

9.) Bekanntmachung der Befürwortung:

Die Verfassung zur Bekanntmachung der Befürwortung wurde am 26.02.2015 durch die Kreisverwaltung Kommunalkreis Lahn-Dill-Kreis erlassen. Das Ergebnis wurde am 26.02.2015 darüber informiert, dass innerhalb dieser Frist mit Schreiben vom 06.02.2016 über die Ausprägung bestimmt wird.

10.) Prüfung der Konkurrenz von Bedenken:

Die Verbandsgemeinde hat eine Frist von 6 Monaten eingerichtet, um Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in einer Sitzung am 06.08.2015 einzuholen. Das Ergebnis wurde am 26.07.2015 eingetragen.

11.) Bekanntmachung der Frist:

Die Fristen für die Ausübung eines Rechtsanspruchs sind § 67 Abs. 2 BauGB 3 Jahre und werden erhöht.

12.) Zusammensetzung der Ortsgemeinden:

Die Zusammensetzung der Ortsgemeinden zum verbindlichen Flächennutzungsplan ist wie folgt:

13.) Vertrag zur Gemeinschaft:

Der Flächennutzungskonsens wurde am 26.08.2015 zwischen der Kreisverwaltung Dommerbergkreis und dem Flächennutzungskonsens vereinbart.

14.) Genehmigungsermächtigung der Kreisverwaltung Dommerbergkreis (§ 8 Abs. 1 BauGB):

Silje Wille

Kreishauptmann, den 26.08.2015
+ Verbandsgemeinde Krichheim-Bolanden
Kreishauptmann
Bürgermeister



Bürgermeister

Die Genehmigung wurde am 06.09.2015 ohne Ausnahme ertheilt (§ 8 Abs. 3 BauGB, siehe Genehmigungsbescheid).

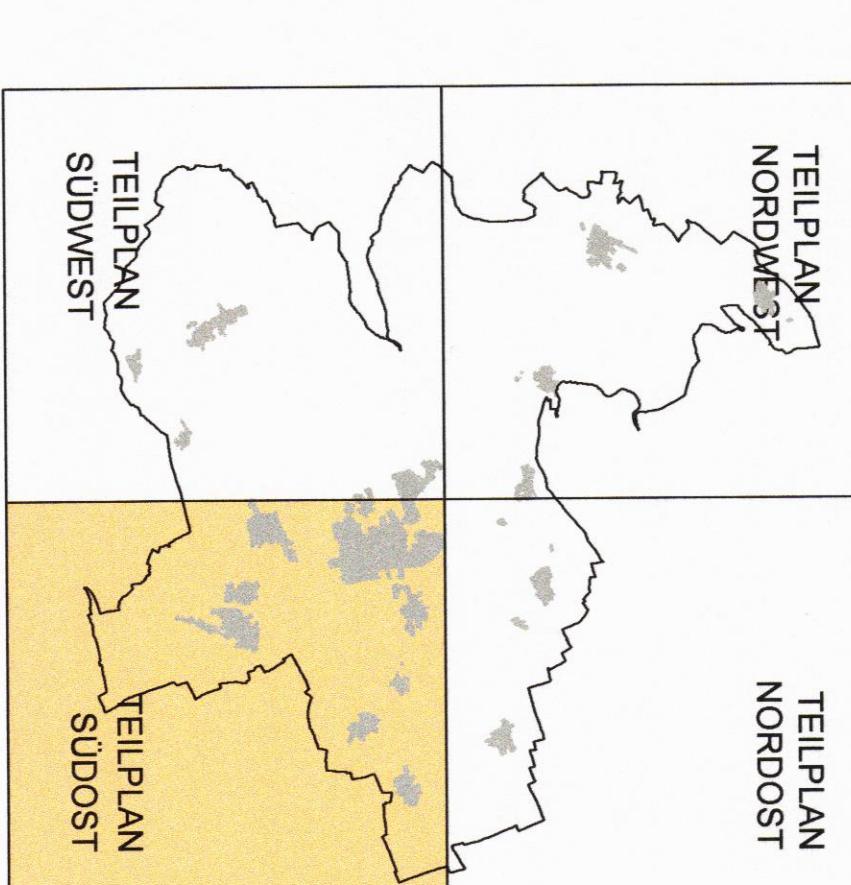
15.) Auskunftsangaben:

Die Flächennutzungspolitik, bestehend aus der Planzeichnung vom 29.04.2015 und der Ausarbeitung (Ortsplanung) wird gezeigt. Ferner kann eine eigene Flächennutzungspolitik der Kirchenhofsiedlungen angefordert werden.

Kirchenhofsiedlungen, den 29.04.2016
+ Verbandsgemeinde Krichheim-Bolanden
Kirchenhofsiedlungen
Bürgermeister

Joh.

BESTANDTEILE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BESTEHRT AUF DER PLANZEICHNUNG IM M. 1:5.000 UND
M. 1:10.000 SOWIE DER BEGRÜNDUNG.



VERBANDSGEMEINDE KIRCHHEIMBOLANDEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2017

1. FORTSCHREIBUNG - ERNEUERBARE ENERGIEN

Genehmigt am 09.05.2015

TEILPLAN SÜDOST

M. 1:10.000

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Aufstellungsbeschluss der Verbandsgemeinde Krichheim-Bolanden hat seine Sitzung am 27.11.2017.

Die Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes geschieht:

1.1) Durch die Verbandsgemeinde Krichheim-Bolanden.

1.2) Schriftliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:

11.01.2008 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 2 des Verbandsgemeinde Krichheim-Bolanden.

1.3) Einholung der Landesplanerischen Stillstehendung:

Nach einer Frist des Vorwurfs zum Flächennutzungsplan und der Zustimmung durch den Kreisverwaltung Kommunalkreis Lahn-Dill-Kreis wurde am 13.02.2017 das Landesplanerische Stillstehendungsergebnis erlassen. Dies wurde am 21.03.2017 eingetragen.

1.4.) Flächennutzungsbefreiung nach § 20 Abs. 1 BauGB:

So einschließlich 27.3.013. Die Bürger wurden im Amtsblatt Nr. 6 vom 22.2.2013 darüber informiert, dass dieser Frist

8.) Antrahme und öffentliche Ausprägung des Flächennutzungskonsenses:

Der Flächennutzungskonsens der Verbandsgemeinde Krichheim-Bolanden hat am 07.10.2014 nach Erfahrung der Verbandsgemeinde Krichheim-Bolanden und der Kreisverwaltung Kommunalkreis Lahn-Dill-Kreis eine Frist von 12 Monaten ab dem Tag der Bekanntmachung abgelaufen.

5.) Flächennutzungsbefreiung der Titel öffentlicher Bedarf und Nachbarschaften:

Das Verfahren zur Flächennutzungsbefreiung der Titel öffentlicher Bedarf und Nachbarschaften wurde am 13.02.2017 des Landesplanerischen Stillstehendungsergebnisses erlassen. Dies wurde am 21.03.2017 eingetragen.

6.) Flächennutzungsbefreiung nach § 20 Abs. 1 BauGB:

So einschließlich 27.3.013. Die Bürger wurden im Amtsblatt Nr. 6 vom 22.2.2013 darüber informiert, dass dieser Frist

7.) Bekanntmachung der Ausprägung:

Ort und Datum der Bekanntmachung: Die Befürworter und sonstigen Träger öffentlicher Bedarfe und Nachbarschaften wurden am 06.02.2016 über die Bekanntmachung informiert.

8.) Öffentliche Ausprägung des Prozesses:

Der Prozess war am 03.02.2015 bis 28.02.2015 in der Zeit vom 08.02.2015 bis 10.03.2015 aus.

9.) Bekanntmachung der Befürwortung:

Die Verfassung zur Bekanntmachung der Befürwortung wurde am 26.02.2015 durch die Kreisverwaltung Kommunalkreis Lahn-Dill-Kreis erlassen. Das Ergebnis wurde am 26.02.2015 darüber informiert, dass innerhalb dieser Frist mit Schreiben vom 06.02.2016 über die Ausprägung bestimmt wird.

10.) Prüfung der Konkurrenz von Bedenken:

Die Verbandsgemeinde hat eine Frist von 6 Monaten eingerichtet, um Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in einer Sitzung am 06.08.2015 einzuholen. Das Ergebnis wurde am 26.07.2015 eingetragen.

11.) Bekanntmachung der Frist:

Die Fristen für die Ausübung eines Rechtsanspruchs sind § 67 Abs. 2 BauGB 3 Jahre und werden erhöht.

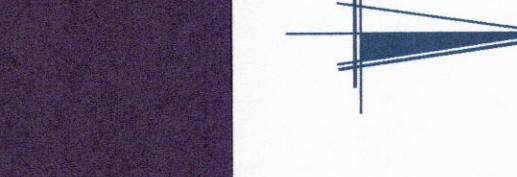
12.) Zusammensetzung der Ortsgemeinden:

Die Zusammensetzung der Ortsgemeinden zum verbindlichen Flächennutzungsplan ist wie folgt:

13.) Vertrag zur Gemeinschaft:

Der Flächennutzungskonsens wurde am 26.08.2015 zwischen der Kreisverwaltung Dommerbergkreis und dem Flächennutzungskonsens vereinbart.

14.) Genehmigungsermächtigung der Kreisverwaltung Dommerbergkreis (§ 8 Abs. 1 BauGB):



BBP

Die Genehmigung wurde am 06.09.2015 ohne Ausnahme ertheilt (§ 8 Abs. 3 BauGB, siehe Genehmigungsbescheid).

15.) Auskunftsangaben:

Die Flächennutzungspolitik, bestehend aus der Planzeichnung vom 29.04.2015 und der Ausarbeitung (Ortsplanung) wird gezeigt. Ferner kann eine eigene Flächennutzungspolitik der Kirchenhofsiedlungen angefordert werden.

Kirchenhofsiedlungen, den 29.04.2016
+ Verbandsgemeinde Krichheim-Bolanden
Kirchenhofsiedlungen
Bürgermeister

Joh.

Kirchenhofsiedlungen, den 29.04.2016
+ Verbandsgemeinde Krichheim-Bolanden
Kirchenhofsiedlungen
Bürgermeister

Joh.

Kirchenhofsiedlungen, den 29.04.2016
+ Verbandsgemeinde Krichheim-Bolanden
Kirchenhofsiedlungen
Bürgermeister

Joh.

Kirchenhofsiedlungen, den 29.04.2016
+ Verbandsgemeinde Krichheim-Bolanden
Kirchenhofsiedlungen
Bürgermeister

Joh.

Kirchenhofsiedlungen, den 29.04.2016
+ Verbandsgemeinde Krichheim-Bolanden
Kirchenhofsiedlungen
Bürgermeister

Joh.

Kirchenhofsiedlungen, den 29.04.2016
+ Verbandsgemeinde Krichheim-Bolanden
Kirchenhofsiedlungen
Bürgermeister

Joh.

Kirchenhofsiedlungen, den 29.04.2016
+ Verbandsgemeinde Krichheim-Bolanden
Kirchenhofsiedlungen
Bürgermeister